

Fa Stefan Gergely
Dr. Stefan Gergely
Wien 5, Schlossgasse 21/4-6

An das
Magistratische Bezirksamt für den 4./5. Bezirk
Rechte Wienzeile 105
1050 Wien

Betrifft: Bescheid MBA 4/5 – 477/07 vom 30. April 2007

BERUFUNG

Ich freue mich, dass mit obgenanntem Bescheid die Eignung der Betriebsanlage im Sinne des § 359 b Abs. 1 GewO festgestellt wird und halte fest, dass das Lokal am 1. September 2007 eröffnet wird.

Dessen ungeachtet berufe ich innerhalb offener Frist gegen den im Betreff genannten Bescheid, da die Punkte 49) und 50) 2. Satz des Bescheides rechtswidrig sind und begründe dies wie folgt:

Die gegenständliche Betriebsanlage Wien 5, Margaretenplatz 2, verfügt im Gäste-Bereich über 6 Fenster sowie eine Türe, die alle auf den Gehsteig des Margaretenplatzes gerichtet sind, sowie ein weiteres Fenster im Bereich der Ecke Margaretenplatz / Schlossgasse.

Zu den oben erwähnten Fenstern kommen entlang der Schlossgasse weitere 5 Fenster, die nicht im unmittelbaren Gästebereich angeordnet sind (zwei davon sind vor einem fix verbauten Kühlraum und im Bereich der Gäste-Toilette eingebaut), die verbleibenden drei Fenster betreffen den Bereich der Abwasch (1 Fenster) und der Küche (2 Fenster). Eine weitere Türe führt in den Innenhof des Hauses.

Fensteröffnungen sind in der Betriebsbeschreibung (Beilage Ziffer 1) des Bescheides) explizit erwähnt; Fenster und Türen dienen bestimmungsgemäß dazu, geöffnet und offen gehalten werden zu können. Eine Beschränkung dieser landläufig üblichen Öffnungsfunktion durch die Punkte 49) und 50) 2. Satz des Bescheides wurde im Verwaltungsverfahren weder erörtert noch wurde dazu ein Parteingehör eingeräumt noch sind die genannten Auflagen explizit begründet.

Die genannten Auflagen sind auch inhaltlich unzutreffend.

Punkt 49 der Bescheidaufgaben stellt auf die Zeit des Kochbetriebes ab, woraus folgt, dass diese mit Gerüchen und/oder Geräuschen aus der Küche und/oder des Pizzaofens in Zusammenhang stehen. Die in Bescheidaufgabe 49) erwähnten Fenster betreffen offensichtlich die Fenster im Gästebereich und nicht im Bereich der Küche, da gleichzeitig eine Einrichtung angeordnet wird, die ein Öffnen durch Gäste nicht möglich machen soll (z.B. durch abnehmbare Griffe), Gäste dürfen sich aber bekanntermaßen in der Küche nicht aufhalten.

Dagegen wird eingewendet, dass eine Geruchsbelästigung der Anrainer durch – im Gästebereich geöffnete – Fenster, etwa aus dem Pizza-Ofen der Betriebsanlage stammend, infolge der Druckverhältnisse des Rauchgasfanges (siehe dazu das dem Bescheid beiliegende feuerungstechnische Gutachten des Herrn DI Hammer) auszuschließen ist. Ein funktionstüchtiger Abgasfang bedeutet, dass Abgase aus dem Pizzaofen – und mit ihnen allfällige Geruchsstoffe, die, weil flüchtig, den Abgasen technisch gleichzuhalten sind – durch den Abgasfang in die Höhe gezogen werden, wodurch wirksam verhindert wird, dass Abgase und Geruchsstoffe durch die Beschickungsöffnung des Pizzaofens in den Gästeraum dringen können.

Desgleichen ist eine Geruchsbelästigung, die aus der Küche über Fenster im Gästebereich via Außenluft und Anrainerfenster in benachbarte Wohnungen gelangt, auszuschließen, da sich die Küche der gegenständlicher Betriebsanlage in erheblicher Entfernung von den Fenstern im Gästebereich befindet und die Dunstabzugshaube eine derart hohe Abluftleistung aufweist, dass eine Geruchsbelästigung schon der Lokalgäste nicht zu erwarten ist und folgerichtig eine Belästigung der – um ein Vielfaches weiter entfernten nächsten Anrainer - umso mehr auszuschließen ist.

Sollten von der Bescheidaufgabe 49) in extensiver Auslegung auch Küchenfenster betroffen sein, so wird eingewendet, dass aufgrund der hohen Abluftleistung der Dunstabzugshaube ein Austreten von Geruchsstoffen via Küchenfenster auszuschließen ist (siehe dazu die Leistungsdaten des dem Bescheid beigeschlossenen Lüftungsprojekts).

Sollte die Bescheidaufgabe 49) auch auf Geräusche Bezug nehmen, so wird mit Hinblick auf die Fenster im Gästebereich eingewendet, dass sich diese in einem örtlichen Umfeld mit hohem Verkehrsaufkommen und somit hoher Lärmbelastung befinden, sodass allfällige aus der Küche über geöffnete Fenster des Lokalbereiches dringende Geräusche für die Anrainer nicht wahrnehmbar sein werden.

Sollten mit Bescheidaufgabe 49) in extensiver Auslegung auch die in der gegenständlicher Betriebsanlage geplanten zwei Küchenfenster gemeint sein, so wird ferner eingewendet, dass eine störende Geräuschentwicklung aus der Küche nicht zu erwarten ist, da lärmende Arbeiten (wie z.B. Schnitzelklopfen) nicht ausgeführt werden, weil es sich bei der gegenständlichen Betriebsanlage um eine italienische Trattoria-Küche handelt, in welcher neben kalten Vor- und Nachspeisen vorwiegend Pasta und Salate zubereitet werden. Die erfahrungsgemäß geräuschintensive Abwasch befindet sich dagegen in einem eigenen Raum, dessen Fenster während des Kochbetriebs selbstverständlich geschlossen bleiben wird, sodaß auszuschließen ist, dass aus der Abwasch – via Küche - störende Geräusche auf die Straße dringen.

Dass mit der Bescheidaufgabe 49) auch allfällige Geräusche von Lokalgästen gemeint sein könnten, die über geöffnete Fenster für Anrainer wahrnehmbar wären, ist nicht anzunehmen, da die Auflage diesfalls ja zu dem widersinnigen Ergebnis führen würde, dass Fenster nach Mitternacht, also nach Ende der üblichen Küchenzeiten, offen stehen dürften, während sie während des Kochbetriebes zu Mittag geschlossen sein müssten.

Via Lokalfenster über den Bereich des Gehsteiges in Anrainerwohnungen dringende, von im Lokal anwesenden Personen verursachte Geräusche, die über den vor Ort gegebenen Grundgeräuschpegel hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Zum 2. Satz des Bescheidpunktes 50) werden obige Argumente analog eingewendet und wie folgt ergänzt; wenn ein Offenhalten der Türen während des Gastgartenbetriebs zumutbar sein soll, also in Zeiträumen, in denen erfahrungsgemäß auch Anrainerfenster offen gehalten werden, dann muss dies beispielsweise in der Übergangszeit (Frühjahr und Herbst) umso mehr zumutbar sein. Jedenfalls erscheint es überschießend, die Öffnungserlaubnis von Lokaltüren an die Anwesenheit von Gästen im Gastgarten zu binden.

Sollte lediglich gemeint gewesen sein, dass die Behinderung des Schließvorganges von Türen nach der Sperrstunde im Gastgarten verboten ist, so wird gegen eine solche – dem Bescheidaufgabentext nicht zweifelsfrei entnehmbare - Auslegung nichts eingewendet.

Im übrigen wird angemerkt, dass in den meisten örtlich umliegenden gastronomischen Betriebsanlagen Fenster und Türen offen gehalten werden dürfen, die Punkte 49) sowie 50) 2. Satz des im Betreff genannten Bescheides somit eine Ungleichbehandlung darstellen, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Es wird daher ersucht,

- den Pkt. 49) sowie den 2. Satz des Pkt. 50) des Bescheides im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung ersatzlos zu streichen,

- in eventu diese Bescheidpunkte analog nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch die Berufungsbehörde ersatzlos zu streichen

Wien, am 31. Mai 2007

Dr. Stefan Gergely